

Stornodeckung auch bei COVID-19 Erkrankungen trotz Pandemiestatus

Im Urlaubsstornoschutz decken wir folgende Gründe bei einer Stornierung oder Reiseabbruch durch den Gast:

- Erkrankung des Gastes an COVID-19
- Erkrankung eines nahen Angehörigen oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen an COVID-19 und die Anwesenheit des Gastes zu Hause dringend nötig
- Fieber und Verdacht auf Corona, auch wenn das Testergebnis später negativ ist
- Ein positives Testergebnis ohne Symptome
- Ein naher Angehöriger im gemeinsamen Haushalte ist erkrankt und der Gast muss in Quarantäne

Kein Versicherungsschutz besteht:

- Wenn der Gast als Risikoperson eingestuft ist und daher aus Angst vor Ansteckung nicht reisen möchte
- Wegen einer behördlich vorsorglichen verhängten Quarantäne bei Rückkehr ins Heimatland
- Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund durch die Pandemie ausgelöste Kündigungen
- Grenzsperrungen, behördlich verhängte Hotelschließung, Lock Down durch die Regierung (Wegfall der Beherbergungsvertragsgrundlage = es dürfen keine Stornokosten seitens des Vermieters verrechnet werden)

Sie können sich übrigens auch dann noch versichern, wenn Ihre Buchung schon länger zurück liegt. In diesem Fall gilt Ihr Versicherungsschutz ab dem 10. Tag nach Versicherungsabschluss.

Nähere Informationen zum Thema Corona Virus und Versicherungsschutz erhalten Sie unter corona@europaeische.at. Emails werden von der Europäischen zeitnah bearbeitet.